

Haftung für den Betrieb einer provisorischen Go-Kart-Bahn auf einem Kasernengelände (§§ 426, 823 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB; § 106 Abs. 4 SGB VII; §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 StVG);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 4.2.2002

- 6 U 130/01 -

1. Ein mit Maschinenkraft bewegtes Go-Kart ist ein Kfz i. S. des § 1 StVG. Wird ein Besucher auf einem Kasernengelände beim „Tag der offenen Tür“ verletzt, weil ein (bis zu 40 km/h schnelles) Go-Kart aus einer nicht hinreichend gesicherten Go-Kart-Bahn ausbricht, kann er den Bahnbetreiber u. a. aus § 7 StVG auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.

2. Zwar sind diese Ansprüche evtl. nach den zum gestörten Gesamtschuldnerausgleich entwickelten Grundsätzen zu kürzen, wenn neben dem Bahnbetreiber auch die Bundeswehr für den Unfall verantwortlich ist, aber von dem Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden kann, weil er als Besucher unfallversichert und deshalb die Bundeswehr gem. § 106 Abs. 4 SGB VII haftungsprivilegiert ist; die Kürzung scheidet aber jedenfalls daran, dass im Innenverhältnis der Betreiber den Schaden allein zu tragen hat.

OLG Hamm, Urt. v. 4. 2. 2002 - 6 U 130/01

Zum Sachverhalt: In der GFM-Rommel-Kaserne in A wurde am 29. 4. 2000 ein „Tag der offenen Tür“ veranstaltet. Die Bekl., welche in P ein Kartbahnunternehmen betreibt, stellte hierfür auf Bitten des mit ihrem Geschäftsführer gut bekannten Hauptfeldwebels S ihre Gokart-Fahrzeuge unentgeltlich zur Verfügung. Seitens der Bundeswehr wurden Strohhallen zur Absicherung der Fahrstrecke beschafft und in Form eines Ovals verteilt. Damit die Fahrzeuge nicht zu schnell würden, veränderten am Morgen des „Tages der offenen Tür“ zwei Mitarbeiter der Bekl. durch Einbau von kleinen Kurven die Streckenführung. Außerdem unternahm sie Fahrversuche, bei denen sie seitlich gegen die Strohhallen fuhren. Die Gäste, die gegen eine Spende von 2 DM für das Soldatenhilfswerk für jeweils 3 Runden die Kartbahn befahren durften, wurden von den beiden Mitarbeitern der Bekl. in die Handhabung und Funktion der Gokarts eingewiesen. Der Geschäftsführer der Bekl., der als Gastfahrer auftreten sollte, da er mehrfacher Deutscher und Europameister ist, erschien gegen Mittag an der Bahn. Gegen 16 Uhr befuhr ein ca. 10jähriges Mädchen mit einem Gokart die Strecke und geriet, weil sie eine Kurve nicht richtig einschätzte hatte, gegen einen Strohhallen. Offenbar verwechselte sie daraufhin aus Schrecken Brems- und Gaspedal, durchbrach die Absicherung und fuhr in eine ca. 5 m entfernte Bierzeltgarnitur. Dort hielt sich mit mehreren Familienangehörigen die Kl. auf, deren Enkel seinerzeit in der GFM-Rommel-Kaserne Wehrdienst leistete. Sie wurde von dem Gokart zu Boden gerissen und erlitt eine metatarsale V-Basisfraktur rechts sowie eine schwere Distorsion des rechten oberen Sprunggelenkes mit Abbruch der Außenknöchelspitze und Innenknöchelstauchung.

Mit der Klage hat sie als Ersatz vom 29. 4. 2000 bis zum 22. 5. 2000 eingetretenen Haushaltsführungsschaden 1440 DM und ferner ein angemessenes Schmerzensgeld in vorgestellter Höhe von 8000 DM (jeweils nebst Zinsen) verlangt und hat die Feststellung begehrt, dass die Bekl. ihr sämtlichen materiellen und immateri-

ellen Schaden zu ersetzen habe, vorbehaltlich des Anspruchsübergangs auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte. Die Bekl. hat geltend gemacht, sie habe lediglich aus Gefälligkeit ihre Fahrzeuge zur Verfügung gestellt; für den Betrieb sei ausschließlich die Bundeswehr verantwortlich gewesen. Für diese ist die Bundesrepublik Deutschland der Kl. als Streithelferin beigetreten. Sie hat geltend gemacht, für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sei allein die Bekl. verantwortlich gewesen; die Soldaten, die u. a. als Streckenposten Hilfstätigkeiten geleistet hätten, seien ausschließlich nach den Weisungen und Anleitungen des Geschäftsführers der Bekl. und seiner Mitarbeiter eingesetzt worden.

Das LG hat nach umfangreicher Zeugenvernehmung die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Verkehrssicherungspflicht für die Kartbahn habe nicht der Bekl. obliegen, sondern der Bundeswehr; außerdem sei die hier gewählte Sicherungsform nicht so offensichtlich ungeeignet gewesen, dass ein Eingreifen der Bekl. erforderlich gewesen wäre. Die Berufung der Kl. war erfolgreich.

Aus den Gründen: Die Berufung der Kl. ist begründet, denn die Bekl. ist ihr gemäß § 7 StVG, §§ 823, 831, 847 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

1. Die Pflicht zum Ersatz des materiellen Schadens folgt unabhängig von der Frage, ob der Bekl. eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht anzulasten ist, gemäß § 7 StVG schon daraus, dass sie Halterin des Gokartfahrzeugs war, bei dessen Betrieb die Kl. verletzt worden ist. Ein Gokart ist ein nicht an Bahngleise gebundenes, durch Maschinenkraft bewegtes Landfahrzeug und damit gemäß § 1 II StVG ein Kraftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes (vgl. LG Karlsruhe, VersR 1976, 252; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 3. Aufl., 1997, § 7 StVG Rdn. 11 ff.).

Die in § 7 I StVG statuierte Haftung für Schäden, die beim Betrieb eines derartigen Kraftfahrzeugs entstanden sind, ist zwar gemäß § 8 StVG ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 km/h fahren kann. Die Gokarts der Bekl. konnten aber 30 bis 40 km/h erreichen, so dass dieser Ausschlussatbestand nicht eingreift.

Die Anwendbarkeit der §§ 7 ff. StVG ist nicht auf den Straßenverkehr beschränkt, sondern gilt für jedes Schadensereignis, das ursächlich mit dem Betrieb des Kraftfahrzeuges zusammen hängt, also auch auf nicht öffentlichen Wegen oder auf Kasernengelände (vgl. BGH, NJW 1981, 623 = VersR 1981, 252, insoweit in BGHZ 79, 26 nicht abgedruckt; Hentschel, § 7 StVG Rdn. 1).

Als Fahrzeughalterin haftet demgemäß die Bekl. 2) für die materiellen Schäden der Kl.

2. Entgegen der Auffassung des LG hat sie aber gemäß §§ 823, 31, 831, 847 BGB auch für deren Schmerzensgeldansprüche einzustehen, denn sie war verantwortlich für den Zustand der provisorischen Kartbahn, deren mangelnde Sicherheit der Kl. zum Verhängnis geworden ist.

2.1. Die Kasernenbesucher, die sich in der Nähe der Kartbahn am Bierzelt aufhielten, waren durch die Strohhallenabgrenzung nicht hinreichend gegen ausbrechende Gokart-Fahrzeuge gesichert, deren Fahrer die Gewalt darüber verloren hatten.

Eine vollkommene Verkehrssicherheit, die jeden Unfall ausschließt, gibt es zwar nicht, und sie lässt sich auch nicht erreichen. Demgemäß sind die berechtigten Verkehrserwartungen nicht auf einen Schutz vor allem nur denkbaren Gefahren ausgerichtet. Vielmehr beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht auf das Eingreifen solcher Maßnahmen, die nach den Gesamtumständen zumutbar sind, und die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. BGH, NJW 1990, 1236, 1237 = VersR 1990, 498 = DRSp-ROM Nr. 1992/1489). Für die Frage, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, spielen sowohl die Nähe der Gefahr als auch das Ausmaß des drohenden Schadens eine Rolle, außerdem ihre Erkennbarkeit für den Verkehrsteilnehmer und seine legitimen Sicherheitserwartungen und schließlich auch der Sicherungsaufwand.

Bei einer Gokartbahn können die Sicherheitserwartungen zwar eingeschränkt sein, soweit es die Teilnehmer betrifft (vgl. OLG Karlsruhe, VersR 1986, 479; Wussow/Hemmerich-Dornick, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., 2002, Kap. 3 Tz. 88), weil diese die typischen Risiken in Kauf nehmen und mitunter gerade zu suchen (vgl. RGRK-Steffen § 823 Rdn. 234).

Darum geht es hier aber nicht, sondern um die Sicherheit der Kasernenbesucher. Diese durften erwarten, dass ihnen beim Aufenthalt am Getränkestand keinerlei Gefahr von der Gokart-Bahn drohte, welche dort vorbeiführte. Die Schäden, die

ein ausbrechendes Fahrzeug verursachen konnte, waren auch keineswegs gering. Auch lag die Möglichkeit, dass in Folge unsachgemäßer Bedienung durch ungeübte Kinder ein Fahrzeug die Absperrung durchbrechen könnte, jedenfalls dann nicht völlig fern, wenn sich – wie hier – der Fahrfehler in einer Kurve ereignete, wo eher als auf einer Geraden mit einem nahezu rechtwinkligen Aufprall gegen die Bande zu rechnen war, die aus einer einfachen Reihe von Strohhallen bestand. Deswegen hätten, wenn die Besucher von diesen gefährdeten Bereichen nicht völlig ferngehalten wurden, dort Verstärkungen angebracht werden müssen, wie es mit Hilfe von Bundeswehrfahrzeugen ja teilweise geschehen ist, nicht aber in demjenigen Bereich der Kurve, hinter dem die Bierzeltgarnitur stand.

2.2 Die Bekl. war für die Verkehrssicherheit der Gokart-Bahn verantwortlich. Sie hat nicht etwa nur die Fahrzeuge an die Bundeswehr verliehen, vielmehr hat sie durch ihre Mitarbeiter, die später auch die Fahrgäste in die Bedienung der Gokart-Fahrzeuge eingewiesen haben, maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Bahn genommen, indem sie den Einbau weiterer Kurven veranlasst hat, damit auf den Geraden nicht zu hohe Geschwindigkeiten erreicht werden sollten.

Sie haben auch Fahrversuche unternommen, um festzustellen, ob die aus Strohhallen bestehende Bande standhalten würde. Dabei ist allerdings nicht frontal gegen die Ballen gefahren worden, sondern nur in einem flachen Winkel. Dieser Hergang, der sich in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme herausgestellt hat und in dieser Instanz nicht mehr im Streit ist, macht deutlich, dass die Bekl. der Bundeswehr nicht nur ihre Fahrzeuge zur Verfügung gestellt, sondern auch ihre Fachkompetenz in die Veranstaltung eingebracht hat, und dass ihre Vorgaben maßgeblich waren für die Soldaten, die sich danach gerichtet haben. Das war den Mitarbeitern der Bekl. und ihrem Geschäftsführer auch ohne Weiteres erkennbar.

Deswegen kommt es auch nicht entscheidend darauf an, was bezüglich der Zuständigkeit für die Sicherungsmaßnahmen zwischen dem Hauptfeldwebel S und dem Geschäftsführer der Bekl. abgesprochen worden ist. Ohnehin ist offenbar dieses Thema allenfalls am Rande behandelt worden. Entscheidend ist aber, dass die behauptete Absprache über die alleinige Zuständigkeit der Bundeswehr für alle Beteiligten erkennbar jedenfalls nicht praktisch umgesetzt worden ist. Da der Geschäftsführer der Bekl. und ihre Mitarbeiter wussten, dass die Soldaten sich an ihren Vorgaben und Überprüfungen orientierten, blieb sie dafür verantwortlich, dass diese für die Sicherheit der Besucher ausreichten.

Sie haftet der Kl. nicht nur nach § 831 BGB auf Schadensersatz, sondern auch gemäß §§ 823, 31 BGB, denn ihr Geschäftsführer, der Demonstrationsfahrten durchführen sollte, hat vorher ebenfalls die Strecke zweimal oder dreimal abgefahren. Dabei hätte ihm auffallen müssen, dass die Kasernengäste am Bierzelt nicht ausreichend gegen ausbrechende Fahrzeuge gesichert waren.

3. Der Senat hat erwogen, ob eine quotenmäßige Kürzung oder gar ein Wegfall der Schadensersatzansprüche der Kl. in Betracht kommt nach den Grundsätzen, die bei einem gestörten Gesamtschuldverhältnis eingreifen.

3.1 Diese Überprüfung war dadurch veranlasst, dass die Kl. als Kasernenbesucherin beim „Tag der offenen Tür“ gesetzlich unfallversichert war, und zwar gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VII i. V. m. Ziff. 7 des Erlasses vom 14. 1. 1997 (MinBlatt des BMVtdg 1997, S. 45, 49) und der VO über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der BAFUV vom 14. 3. 1997 (BGBl I/97 S. 488). Deswegen war entsprechend dem Verantwortungsanteil der Bundeswehr eine quotenmäßige Kürzung der gegen die Bekl. gerichteten Schadensersatzansprüche in Betracht zu ziehen, und zwar für den Fall, dass an sich neben der Bekl. gesamtschuldnerisch auch die Bundesrepublik der Kl. gehaftet hätte, dass aber derartige Ansprüche an der Haftungsprivilegierung gescheitert wären, die in §§ 104 ff. SGB VII angeordnet ist und die gem. § 106 Abs. 4

SGB VII ggf. hier auch dem Bund zu Gute gekommen wäre, der gem. Art. 34 GG den Kasernenbesuchern hätte haften können an Stelle der Soldaten, die für deren Sicherheit zuständig waren (zur Beschränkung von Schadensersatzansprüchen wegen der Störung des Gesamtschuldnerausgleichs in derartigen Fällen vgl. BGH VersR 1969, 34; 73, 836; Lemcke, r+s 2000, 221, 224; ders., ZAP Fach 2, 199, 212; Otto, NZV 2002, 10, 15; Imbusch, VersR 2001, 1485, 1487).

3.2 Im Ergebnis braucht die Kl. aber keine Anspruchskürzung hinzunehmen, weil hier nach Lage der Dinge ein Gesamtschuldnerausgleich zwischen dem Bund und der Bekl., der durch die in §§ 104 ff. SGB VII angeordnete Haftungsprivilegierung hätte gestört werden können, ausscheidet.

3.2.1 Insoweit kommt zunächst in Betracht, dass Ansprüche gegen den Bund gem. Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB ohnehin, d. h. auch ohne die Haftungsprivilegierung gemäß § 104 ff. SGB VII am Verweisungsprivileg des § 839 I 2 BGB scheitern. Dessen Anwendung ist allerdings von der Rspr. stark eingeeengt worden (vgl. zusammenfassend Krohn, VersR 1991, 1085). Es entfällt z. B. bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr (sofern keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden, vgl. BGH NJW 1981, 681 = VersR 1981, 681) und im Bereich der Verkehrssicherungspflichten des Straßenverkehrs (vgl. BGH, NJW 1993, 2612 = VersR 1994, 346 = DRSp-ROM Nr. 1993/2531; BGHZ 75, 135 = DRSp-ROM 1994/5208), und es spricht einiges dafür, dass es auch in Fällen der vorliegenden Art nicht eingreift, wenn es außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs um eine Verkehrssicherungspflichtverletzung geht, die dem Amtsträger öffentlich-rechtlich als Amtspflicht auferlegt ist. Denn auch hier besteht eine sachliche Gleichheit zur allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die jedem obliegt, der in seinem Herrschaftsbereich eine Gefahr schafft (zu diesem tragenden Grundgedanken der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung vgl. Wussow/Schwerdt, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., 2002, Kap. 13, Tz. 58).

3.2.2 Das kann aber letztlich offen bleiben. Denn die Haftungsprivilegierung gem. §§ 104 ff. SGB VII führt hier ohnehin nicht zu einer Störung des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen dem Bund und der Bekl., weil diese ggf. gem. § 840 I, 426, 254 BGB den Schaden letztlich insgesamt allein zu tragen hätte.

Es ist schon fraglich, ob überhaupt ein Fahrlässigkeitsvorwurf gegen die Soldaten gerichtet werden kann, die sich bezüglich der Streckenführung und -absicherung an den Vorgaben der Bekl. orientiert und auf deren Fachkompetenz vertraut haben.

Aber auch wenn gleichwohl insoweit den Soldaten ein Sorgfaltsverstoß zur Last fiel, würde dieser bei der Abwägung gemäß § 254 BGB hinter den von der Bekl. zu verantwortenden Verursachungsbeitrag soweit zurücktreten, dass ihr der gesamte Schaden aufzubürden wäre. Denn sie verfügte über viel größere Fachkunde und hatte es jedenfalls faktisch übernommen, den Soldaten die von ihr für sachgerecht gehaltene Lage der Strohhallen vorzugeben und durch Fahrversuche die Absperrung daraufhin zu überprüfen, ob sie den fahrenden Gokarts standhielt. Die Übernahme einer derartigen Aufgabe kann bei der Abwägung gemäß §§ 426, 254 BGB ins Gewicht fallen (vgl. BGH, VersR 1984, 443), desgleichen die Betriebsgefahr ihres Gokart-Fahrzeugs (vgl. dazu Geigell/Hübinger, Kap. 10 Rdnr. 37), die sich hier unfallursächlich ausgewirkt hat. Deswegen ist es gerechtfertigt, ein evtl. leichtes Verschulden der Soldaten, die sich auf die höhere Sachkunde der Bekl. verlassen haben, zurücktreten zu lassen.

4. Die von der Kl. überreichten ärztlichen Unterlagen weisen aus, dass sie wegen der Fraktur im Mittelfußbereich operiert und mehr als drei Wochen stationär behandelt worden ist, und dass auch danach noch engmaschige ambulante Wundkontrollen und das Tragen eines Adimed-Stabilschuhs erforderlich waren. Eine fiktive Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenpflichtiger Höhe ist jedoch nicht eingetreten. Insgesamt erscheint danach ein Schmerzensgeld von 8000 DM angemessen, aber auch ausreichend.

Da die Kl. während der Dauer des stationären Aufenthalts vom 29. 4. bis 22. 5. 2000 ihren Haushalt nicht versorgen konnte, steht ihr hierfür gemäß § 843 BGB, § 11 StVG ein Anspruch auf Ersatz zu. Da sie die in dem 75 qm großen Einfamilienhaus

anfallenden Arbeiten im Wesentlichen selbst erledigen musste, weil ihr Ehemann schwerbehindert ist, ist der geforderte Ersatzbetrag von 1440 DM angemessen (§ 287 ZPO). Der Gesamtbetrag von 9440 DM = 4826,60 Euro ist nach §§ 284, 288 BGB antragsgemäß zu verzinsen.

Im Hinblick auf die erlittene Fraktur und nicht auszuschließende Verschlechterungen des jetzigen Zustandes ist der Feststellungsantrag zulässig und begründet.

Fundstellen	NJW-RR 2002, 1389-1391	SpuRt 2002, 242-244
	OLGR Hamm 2002, 383-385	NZV 2003, 32-34
	RuS 2002, 453-455	